Rleine Mitteilungen.

Telegraphische Poftanmeifungen. - Unter bem 26. Februar d. J. hatte fich, wie feiner Beit hier mitgeteilt worden ift, die Sandelstammer ju Beipgig einem auf Behandlung ber telegraphifchen Boftanweifung bezüglichen Untrage ber Sandelsund Bewerbefammer Dresben angeschloffen, ber bezwedte, daß ber Empfänger einer folden Unweisung einen Rachweis über ben fonftigen Inhalt in ber band behalten follte. Darauf ift ihr nun am 4. b. Dt. von ber I. Abteilung bes Reichs-Poftamts die nach-

ftehende Mitteilung zugegangen: Die Reichs-Boft- und Telegraphenanftalten haben Unmeifung erhalten, bei Muszahlung telegraphischer Boftan= meisungen dem Empfänger den Abichnitt einer gewöhnlichen Boftanweisung auszuhändigen, auf dem die Angabe des Abfenders, fowie Betrag und Tag ber Gingahlung, ferner Die etwaigen auf die Berfligung über bas Belb bezüglichen Ditteilungen aus bem lleberweifungstelegramm übertragen worben find. Bietet ber Abichnitt für die deutliche Riederschrift biefer Mitteilungen nicht genügenden Raum, fo merden diefe auf ein besonderes, dem Abichnitt beigufügendes Blatt niedergeschrieben. Der Abidnitt wird auf ber Borderfeite mit bem Tagesftempel ober einem sonftigen Dienststempel bedrudte.

Berurteilung megen Rachdruds. - Bor ber erften Straffammer bes foniglichen Bandgerichts II ju Berlin murbe am gemeffene. 31. Marg gegen den Berlags-Buch- und Musikalienhandler Alfred Michow in Charlottenburg megen Nachbruds verhandelt. In Michows Berlage erschien im Jahre 1898 ein Lied Berlaffen bin ie, als beffen Komponift Joh. E. hummel auf dem Titelblatt angegeben ift. Die Untlage behauptet, daß diefe Romposition ein Nachdrud bes befannten, im Berlage von Leudart in Leipzig erichienenen Thomas Roichatichen Liebes ift. Der Beklagte beftreitet, sich des Nachdrucks schuldig gemacht zu haben. Die Alehnlichkeit der beiben Borlagen muffe er allerdings zugeben, aber er felbft habe die beanstandete Ausgabe gar nicht hergestellt, sondern in bem von ihm vor einigen Jahren angefauften Berlage von Broicher & Ballnöfer in Bien bereits vorgefunden; auch fei die betreffende Roichatiche Romposition gar nicht eine Originalfomposition bes Rojchat, vielmehr eine Bearbeitung einer alten Rarntner Bolts= melodie, die er dem Berichtshofe im Original vorlegte; berartige Boltsmelodieen feien aber nicht geschütt, burfen vielmehr von jebem gedrudt werden.

Bas die erfte Behauptung des Ungeflagten betrifft, fo mar bas Ungutreffende berfelben bereits in einer früheren Berhandlung - am 11. November v. J. - feftgeftellt worben. Der gerichtliche Sachverständige, herr Mufikalienhandler Challier, hatte nämlich nachgewiesen, daß das vorliegende Gremplar ber beanftandeten Nachdrudsausgabe eine von Michow neu hergestellte Ausgabe barftellt, und bag ferner Dichow in bem Berlage von Grofcher & Ballnöfer wohl eine Rlaviertranstription über das Roschatsche Lied von Joh. E. hummel, feineswegs aber bas Rojchatiche Lied als hummeliches Lied vorgefunden hat, daß im Gegenteil sowohl die Biener Berlagshandlung als ber Romponift hummel die Autorichaft Roichats an bem in Rede ftebenben Liede anerkannt haben, was aus dem Titel der hummelichen Rlaviertranffription hervorgeht, welcher lautet: Derlaffen bin i. Lied, komponiert von

Th. Roschat, für Klavier transtr. v. Joh. E. hummel.

Rojchatiche Romposition fei feine Originaltomposition, sondern beleidigt oder beargwöhnt fühlen barf? eine Bearbeitung einer alten Karntner Bolksmelodie, hatte der Berichtshof den Roniglichen Mufikalischen Sachverftandigen-Berein um ein Gutachten ersucht, das zur Berlefung gelangte. Nach Diefem Butachten ift die Rofchatiche Romposition feine Bearbeitung des von der Berteidigung vorgelegten Rärntner Bolfsliedes, fondern eine volltommen felbständige Romposition. Beide Borlagen haben nichts miteinander gemein als die erften fünf Roten am Anfange, die fich allerdings im Laufe des Liedes noch ein paarmal wiederholen, im übrigen aber feien fie burchaus verschieden voneinander. Die beanftandete Dichow : hummeliche Ausgabe hingegen fei ein getreuer Abdrud bes Roschatschen Liebes. Richt nur liege melobifch, harmonisch und rhnthmisch dasselbe Musikftud vor, fondern auch die charafteriftische Rlavierbegleitung und die bynamischen Beichen bes Originals feien famtlich in ber Nachbrudsausgabe enthalten.

Der Staatsanwalt hielt den Thatbestand des vorfäglichen Rachbruds für ermiefen, beantragte eine Strafe von 600 M, eventuell 40 Tage Gefängnis, Gingiehung ber Borrate, Blatten und Steine und Tragung famtlicher Roften. Augerbem beantragte ber Bertreter des Nebenflägers eine an den Geschädigten zu gahlende

Bufe von 300 M.

Berichtshof auf beffen Bernehmung verzichtete, weil er nach Renntnisnahme ber porliegenden Butgehten fich felbft für genügend fachverständig erachtete -, noch vermochte ber Berteibiger, trot ber icharfen Rritit, Die er an dem Butachten bes Dufitalifden Sachverftandigen-Bereins übte, diefes zu erschüttern, der Berichtshof erflärte vielmehr, diefes Butachten gu bem feinigen gu machen. Ebenso wurden die übrigen Untrage bes Berteidigers als unerheblich abgewiesen. Der Gerichtshof verurteilte den Angeklagten wegen porfäglichen Rachbruds zu 600 & Strafe, ev. 40 Tage Befängnis, Einziehung der Borrate, Platten und Steine, Tragung famtlicher Roften und zu einer an ben Geschädigten zu gahlenden Bufe von 30 M. Die bobe ber Strafe, fo bieg es in der Begrundung, rechtfertige fich burch die große Riidfichtslofigfeit, die der Ungeflagte insbesondere gegen den Romponiften an den Tag gelegt habe. Die Autorichaft Rojchats fei ihm befannt gemesen, und boch habe er auf feiner Ausgabe hummel als Autor genannt. - Die Bufe habe der Berichtshof beswegen fo niedrig bemeffen, meil nur wenige Eremplare ber Nachdrudsausgabe - etwa 150 nach Michows Ungabe - verfauft feien, und zwar ausichlieflich in Warenhäufern ju gang billigen Preisen; und ba bas Bublifum, das in Barenhäufern Musikalien zu Warenhauspreifen taufe, nicht ohne weiteres als Räufer von Mufikalien in Buch und Mufikalienhandlungen gu ben bort üblichen Preisen angesehen werden tonne, so muffe ber bem Originalverleger entgangene Abfat noch niedriger angofchlagen werden. Gine Buge von 30 M fei bemnach eine an-

Boft. — Befanntmachung. Bu dem befannten Boftbuch gum Gebrauch für bas Publitum in Berlin und Umgegend erfcheint in ben nächften Tagen aus Unlag bes Infrafttretens ber Boftordnung vom 20. Marg 1900 und der Fernsprechgebühren Drdnung bom 20. Dezember 1899 ein Rachtrag mit ben am 1. April eingetretenen Menderungen in den Berfendungs- und Tarvorschriften, sowie hinsichtlich der Fernsprechgebühren. In den Rachtrag ift ein Berzeichnis der für die Poftanftalten des Dber-Boftbireftionsbezirts Berlin in Betracht tommenben Nachbarpoftorte aufgenommen, auf die vom 1. April ab der Beltungs= bereich ber Ortsbrieftage ausgebehnt ift. Der Rachtrag, ber mit ben barin berüchfichtigten gablreichen Menberungen eine Ergangung des Poftbuchs bildet, fann bei allen Poftanftalten des Begirts Berlin, sowie burch die Brieftrager jum Breife von 10 & bezogen merden. - Berlin C., ben 3. April 1900. Raiferliche Ober-Poftdirettion. Briesbach.

Autoren = Uniprud. - Gine intereffante Rechtsfache mirb bemnächst vor bem Parifer Sandelsgericht entschieden werden. Der befannte Schriftfteller und Rrititer Benen Bauer ftellt bas Berlangen, daß alle feine bei dem Berleger Fasquelle ericheinenden Bücher fünftighin mit Stempel und Rummer verfeben fein miffen. Benry Bauer gebenft auszuführen, daß eine berartige Rontrolle nur der Berechtigfeit entspreche, ba bas Berlagsgeschäft ber einzige Sandelszweig fei, wo der Produzent durch die Gewohnheit verpflichtet fei, fich auf bas bloge Bort bes Bertaufers (Berlegers) ju verlaffen. Die Rechtsfrage, beren Bichtigfeit einleuchtet und bie von bem gegenwärtigen Prozeß im Prinzip gelöft werben foll, ift nach ihm folgende: Daben die Autoren nicht bas Recht, genaue Rechenschaft über die Bahl der von jedem ihrer Werte verfauften Eremplare und Borlegung ber Sandelsbücher des Ber-Betreffs der zweiten Behauptung des Angeklagten, die legers zu beanspruchen, ohne daß diefer fich durch das Berlangen

> Brand. - In ber Crollwiger Papierfabrif bei Salle a G. hat am 4. April eine Feuersbrunft bas Reffelhaus und ben Schuppen für die Rohmaterialien, in dem ungefähr 10000 Centner gepreftes Strob lagerten, gerftort. Der Betrieb erleibet eine furge Störung.

> Bieferung an Stadtbeborben. - Dem Bericht über bie Sigung ber Remicheider Stadtverordnetenversammlung in der Remideiber Beitung vom 28. Marg entnehmen mir folgendes:

Borfigender Burgermeifter Rollau teilt bem Rollegium mit, daß die hiefigen Buchhandler, vertreten durch die Firma Bermann Rrumm, porftellig geworben find, meil feitens ber Stadt einer Dresdener Firma Bestellung auf Lehrmittel gegeben murde, da bie Firma burch einen Reisenden biese mit 10% Rabatt anbieten ließ. Den hiefigen Buchandlern murden die betreffenden Auftrage entzogen. Sie haben nun erflart, daß fie auf diefe Beife herausgebracht murben; es mare ber erfte Schritt, ihnen jebe Lieferung zu nehmen; gegen ein berartiges Ronfurrengunters nehmen fonnten fie nicht auftommen. Borfigender befürwortet warm, daß die Stadtverordneten-Berfammlung fich ohne Rudficht Alle Bemühungen des Berteidigers, für feinen Rlienten ein- auf den fleinen Mehrpreis dahin aussprechen moge, daß es bei gutreten, waren vergebens. Beber gelang es ihm, den Sachver- bem bisherigen Berfahren bleiben moge, die hiefigen Geschäfte in ftanbigen wegen Befangenheit ablehnen zu laffen — obichon ber erfter Linie zu berücksichtigen. Thatfachlich fei ber Preisunter-